

Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer Thüringen

§ 1

Jedes Kammermitglied ist beitrags- und umlagepflichtig.

§ 1a)

Neben dem Beitrag wird eine zweckgebundene Umlage für die aus Anlass der Errichtung und der zukünftigen Vorhaltung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs entstehenden Aufwendungen erhoben.

Die Höhe dieser Umlage entspricht der von der BRAK erhobenen Umlage für die Anwaltspostfächer der Mitglieder der RAK Thüringen.

Umlagepflichtig sind die Mitglieder, welche am 01. Januar des Jahres, in dem die Umlage der BRAK erhoben wird, der RAK Thüringen angehören.

Die Höhe der Umlage wird jährlich nach Beschlussfassung der BRAK-Hauptversammlung im Kammerreport der RAK Thüringen bekannt gemacht.

Die Umlage ist jeweils zum 01. Februar des betreffenden Jahres zur Zahlung fällig.

Die §§ 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 2

Der laufende Beitrag ist ein Jahresbeitrag.

Maßgebend für den Beginn der Beitragspflicht der Kammermitglieder ist der Tag der Aushändigung bzw. der Zustellung der Zulassungsurkunde.

Der Beitrag ist am 01. Februar eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

Im Falle des Beginns der Mitgliedschaft nach dem 01. Februar eines Jahres ist der Beitrag binnen einem Monat nach Aufnahme in die RAK Thüringen fällig.

Beginnt die Beitragspflicht nach dem 30. Juni oder endet sie vor dem 01. Juli, so ist nur der hälftige Beitrag zu entrichten.

§ 3

Die Beitragspflicht endet

- a. bei Tod
- b. an dem Tag, an dem die Aufnahme in einer anderen Rechtsanwaltskammer gemäß § 27 Absatz 3 Satz 3 BRAO erfolgt,
- c. an dem Tag, an dem die Zulassungsrücknahmeverfügung bestandskräftig wird.

§ 4

Ein Erlass oder teilweiser Erlass des Beitrages ist nicht möglich. Der Schatzmeister ist jedoch ermächtigt, in begründeten Fällen auf Antrag Stundung zu gewähren.

§ 5

Befindet sich ein Kammermitglied mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand, so

- kann der Schatzmeister die Zahlung anmahnen. Für die damit verbundenen Aufwendungen sind pauschalisierte Bearbeitungskosten von 20,00 EURO zu erheben.
- Ist der Schatzmeister sodann zu den Maßnahmen gem. § 84 BRAO verpflichtet, sind für die damit verbundenen Aufwendungen nochmals pauschalisierte Bearbeitungskosten von 20,00 EURO zu erheben, zuzüglich weiter anfallender Kosten für Zustellung und Vollstreckung.“

§ 6

Der Beitrag beträgt 290,00 €. Die Änderung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

§ 7

Die Beitragsordnung trat mit Wirkung zum 01.01.2000 in Kraft.

Die Beitragsordnung wurde am 07. Juni 2000 durch die Kammerversammlung beschlossen und am 15.06.2000 ausgefertigt.

Sie wurde am 07.12.2001 anlässlich der Einführung des EURO erneut ausgefertigt.

Mit Beschluss der Kammerversammlung vom 02.07.2003 wurden die §§ 2 und 3 geändert. Die Änderungen der Beitragsordnung traten mit Wirkung zum 01.01.2004 in Kraft.

Mit Beschluss der Kammerversammlung vom 30.06.2004 wurde § 2 Abs. 3 der Ordnung hinsichtlich der Fälligkeit des Beitrages geändert. Diese letzte Änderung der Beitragsordnung trat mit Wirkung zum 01.01.2005 in Kraft.

Mit Beschluss der Kammerversammlung vom 17.06.2009 wurde § 3 um den Buchstaben „b“ ergänzt.

Mit Beschluss der Kammerversammlung vom 04. Juli 2012 wurde § 5 der Ordnung geändert.

Mit Beschlüssen der Kammerversammlung vom 23. September 2014 wurden § 1 der Ordnung geändert und § 1 a) eingefügt.

Mit Beschluss der Kammerversammlung vom 27.08.2015 wurden die §§ 2 und 3 geändert, § 6 neu eingefügt und die §§ 4, 5 und 7 redaktionell angepasst. Die Beitragsordnung wurde unter Berücksichtigung der am 27.08.2015 beschlossenen Änderungen am 04.09.2015 erneut ausgefertigt.

Mit Beschluss der Kammerversammlung vom 06.09.2018 wurden mit Wirkung zum 01.01.2019 die §§ 5 und 6 geändert und § 7 redaktionell angepasst.

Vorstehende Beitragsordnung wurde unter Berücksichtigung der am 06.09.2018 beschlossenen Änderungen erneut ausgefertigt.

Erfurt, den 06.09.2018

Kestel,

